

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniela Kranz 563 5398 daniela.kranz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.10.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1046/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.11.2023	BV Heckinghausen	Entscheidung
Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr in Heckinghausen 1/2		

Grund der Vorlage

Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zur Radverkehrsförderung

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Linienstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Rübenstraße)
2. Ackerstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Rübenstraße)
3. Guntherstraße
4. Oberwall (Teilstück zwischen Hauffstraße und Freiligrathstraße)
5. Roseggerstraße (Teilstück zwischen Werléstraße und Chamissostraße)

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

6. Roseggerstraße (Teilstück zwischen Chamissostraße und Freiligrathstraße)

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Alle in dieser Drucksache geprüften Einbahnstraßen wurden bereits im Jahr 2015 (vgl. Vorlage VO/01180/15) geprüft und nach damaligem Ermessen abgelehnt. In der Zwischenzeit haben die Verwaltung sowie die Polizei sehr viel Erfahrung mit der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr gewonnen und bewerten die Öffnung der Einbahnstraßen heute anders.

1. Linienstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Rübenstraße) (Anlage 01)

Die Linienstraße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. In dieser Straße ist Linienbusverkehr (Linie 646) vorhanden, die nutzbare Fahrgassenbreite ist mit 4,70 m aber ausreichend breit.

Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen soll im Einmündungsbereich zur Heckinghauser Straße eine Schleusenmarkierung für den gegenläufigen Radverkehr gemäß ERA markiert werden (siehe Detailplan Anlage 01a). Diese dient zum einen zur Sensibilisierung des KFZ- sowie Busverkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert sowie auf die Vorfahrtsituation aufmerksam gemacht wird. Die Schleuse wird „gestrichelt“ markiert, so dass der einbiegende Bus sie überfahren darf.

Ein Halteverbot ist hier bereits vorhanden, so dass kein zusätzlicher Parkraum entfällt.

Auch der Bereich auf der gegenüberliegenden Straßenseite muss freigehalten werden, um eine Ausweichfläche zu schaffen und Konflikte zwischen dem gegenläufigen Rad- und dem

einbiegenden Kfz- sowie Busverkehr zu vermeiden. Dazu muss dort ein absolutes Halteverbot angeordnet werden. Es entfällt ein Stellplatz.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Linienstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Rübenstraße) für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Ackerstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Rübenstraße) (Anlage 02)

Die Ackerstraße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen soll im Einmündungsbereich zur Heckinghauser Straße eine Schleusenmarkierung für den gegenläufigen Radverkehr gemäß ERA markiert werden (siehe Detailplan Anlage 02a). Diese dient zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert sowie auf die Vorfahrtsituation aufmerksam gemacht wird. Dazu muss ein absolutes Halteverbot angeordnet werden, wodurch ein Stellplatz entfällt. Auch der Bereich auf der gegenüberliegenden Straßenseite muss freigehalten werden, um eine Ausweichfläche zu schaffen und Konflikte zwischen dem gegenläufigen Rad- und dem einbiegenden Kfz-Verkehr zu vermeiden. Dazu muss ein absolutes Halteverbot angeordnet werden. Es entfällt wiederum ein Stellplatz.

Auf Höhe der Überfahrt zur Grundschule wird eine Grenzmarkierung ergänzt um die vorhandene Ausweichfläche zu verdeutlichen.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Ackerstraße (Teilstück zwischen Heckinghauser Straße und Rübenstraße) für den gegenläufigen Radverkehr.

3. Guntherstraße (Anlage 03)

Die Guntherstraße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010.

Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen soll im Einmündungsbereich zur Heckinghauser Straße eine Schleusenmarkierung für den gegenläufigen Radverkehr gemäß ERA markiert werden (siehe Detailplan Anlage 03a). Diese dient zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert sowie auf die Vorfahrtsituation aufmerksam gemacht wird.

Es sind ausreichend viele Ausweichflächen in der Guntherstraße vorhanden, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Guntherstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

4. Oberwall (Teilstück zwischen Hauffstraße und Freiligrathstraße) (Anlage 04)

Die Straße Oberwall erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen soll im Einmündungsbereich zur Freiligratherstraße eine Schleusenmarkierung für den einbiegenden Radverkehr gemäß ERA markiert werden (siehe Detailplan Anlage 04a). Diese dient zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert sowie auf die Vorfahrtsituation aufmerksam gemacht wird. An dieser Stelle sollen durch die Schleusenmarkierung vor allem auch Konflikte mit dem nach links abbiegenden Busverkehr vermieden werden. Im Zuge der Aufbringung der Schleusenmarkierung im Einmündungsbereich muss ein absolutes Haltverbot angeordnet werden. Hierfür entfällt ein Parkplatz.

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der o.g. genannten Voraussetzung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Straße Oberwall (Teilstück zwischen Hauffstraße und Freiligrathstraße) für den gegenläufigen Radverkehr.

5. Roseggerstraße (Teilstück zwischen Werléstraße und Chamissostraße) (Anlage 05)

Die Roseggerstraße erfüllt auf dem Teilstück zwischen Werléstraße und Chamissostraße die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Hier sind nur Beschilderungsergänzungen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Roseggerstraße (Teilstück zwischen Werléstraße und Chamissostraße) für den gegenläufigen Radverkehr.

6. Roseggerstraße (Teilstück zwischen Chamissostraße und Freiligrathstraße) (Anlage 05)

Die Roseggerstraße erfüllt auf dem Teilstück zwischen Chamissostraße und Freiligrathstraße die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht. Im Einmündungsbereich zu der Freiligrathstraße bestehen keine ausreichenden Sichtverhältnisse, wodurch sich keine übersichtliche Verkehrsführung an der Einmündung ergibt. Die Einmündung war in der Vergangenheit ein Unfallschwerpunkt und es wurden verkehrssicherheitstechnische Maßnahmen ergriffen, wie z.B. die Einengung der Fahrbahn auf der Roseggerstraße. Aktuell ist sie immer noch eine Unfallhäufungsstelle.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde auf Grund der Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe des Einbahnstraßenabschnittes ab.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungen in Höhe von ca. 5550 €, stehen im Haushaltsplan 2023 beim Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan Linienstraße

Anlage 01a – Detailplan Linienstraße

Anlage 02 – Übersichtsplan Ackerstraße
Anlage 02a – Detailplan Ackerstraße
Anlage 03 – Übersichtsplan Guntherstraße
Anlage 03a – Detailplan Guntherstraße
Anlage 04 – Übersichtsplan Oberwall
Anlage 04a – Detailplan Oberwall
Anlage 05 – Übersichtsplan Roseggerstraße